

**Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 09.11.2022****BETREFF: Kriterien für die Vergabe des höheren Schulguthabens für die Schüler\*innen der 3. bis 5. Klasse**

Aufgrund folgender Rechtsnormen und nach Einsicht in

- das Legislativdekret Nr. 632 vom 13.04.2017 betreffend Reform der Abschlussprüfungen in Mittel- und Oberschulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 13 vom 17.04.2018 betreffend Durchführungsverordnung zu den staatlichen Abschlussprüfungen der Mittel- und Oberschule;
- die Ministerialverordnung Nr. 65 vom 14.03.2022 betreffend Prüfungsordnung;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 17/2019
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 15.05.2019 betreffend Vergabe des höheren Schulguthabens

festgestellt,

- dass es zwar Kompetenz des zuständigen Klassenrates, zwecks Einheitlichkeit und Gleichbehandlung der Schüler\*innen in allen Klassen jedoch sinnvoll erscheint,

***b e s c h l i e ß t***

das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit (Ja-Stimmen: 69; Stimmenthaltungen: 12; Nein-Stimmen: keine) sich an einheitliche Kriterien für die Vergabe des höheren Schulguthabens für die 3. bis 5. Klassen zu halten.

Mit dem Schulguthaben wird zusätzliches Engagement in der Schulgemeinschaft anerkannt und gefördert sowie Fähigkeiten oder Kompetenzen, welche Schüler\*innen außerhalb des Fachunterrichts erwerben, honoriert.

Das Schulguthaben setzt sich aus der Bewertung folgender Elemente zusammen:

- Teilnahme an schulergänzenden Tätigkeiten (wie z. B. Schulsport, Teilnahme an Vorbereitung und Erwerb der Sprachzertifikate), Projekten, Wettbewerben usw.
- Teilnahme an schulinternen Arbeitsgruppen (wie Öffentlichkeitsarbeit, Schulsanitäter\*innen, Bewegungsexperten\*innen, Paten und Patinnen für Mitschüler\*innen, ...)
- Beitrag zur Klassen- und Schulgemeinschaft, Mitarbeit in Schulgremien, soziales Engagement innerhalb der Schule

Verhaltensnote unter 8 gilt als ausschließendes Kriterium.

Bei der Vergabe des Schulguthabens darf die aufgrund des Notendurchschnittes zur Verfügung stehende Bandbreite der Punkte für das Schulguthaben jedoch keinesfalls überschritten werden. Die Kriterien zur Zuweisung des Schulguthabens werden im Dreijahresplan des Bildungsangebotes verankert.

Der Beschluss vom 15.05.2019 gilt als widerrufen.

Gelesen und gefertigt

**Die Vorsitzende des Lehrerkollegiums**

Monica Zanella | Schuldirektorin

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Die Schriftführerin**

Palma Evi